

**Transparenzbericht
zum 31. März 2017**

**gemäß § 55c des
Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer
alter Fassung
(Wirtschaftsprüferordnung a.F.)**



INHALT

MSW im Profil	1
I. Rechtsgrundlage des Transparenzberichtes	3
II. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse	5
1. Rechtsform	5
2. Eigentumsverhältnisse	5
III. Leitungsstruktur der Gesellschaft	5
IV. Rechtliche und organisatorische Struktur des Netzwerks	5
V. Internes Qualitätssicherungssystem	6
1. Unser Qualitätsverständnis	6
2. Beschreibung der Regelungen	6
a. Allgemeine Praxisorganisation	6
(i) Beachtung der allgemeinen Berufspflichten	6
(ii) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen	8
(iii) Einstellung von Mitarbeitern und deren fachliche Entwicklung	10
(iv) Gesamtplanung der Aufträge	12
(v) Umgang mit Beschwerden	12
b. Auftragsabwicklung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen	13
c. Überwachung und Nachschau	16
d. Dokumentation des internen Qualitätssicherungssystems	17
3. Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems	17

VI.	Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung betreffend die Prüfung für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO bzw. Eintragung in das Verzeichnis der Abschlussprüfer	18
VII.	Unternehmen von öffentlichem Interesse	18
VIII.	Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit	19
	1. Maßnahmen	19
	2. Bestätigung einer internen Durchführung der Prüfung von Unabhängigkeitsanforderungen	19
IX.	Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten der Gesellschaft	20
X.	Finanzinformationen	21

MSW im Profil

MSW berät Unternehmen aller Branchen und Rechtsformen im In- und Ausland.

Wir bieten integrierte Beratungsleistungen für die Unternehmen und deren Management in zukunftssträchtigen Marktsegmenten an.

Das Kerngeschäft bilden die Bereiche

- Wirtschaftsprüfung
 - Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfung
 - aktienrechtlich vorgeschriebene Sonderprüfungen
 - Kreditwürdigkeitsprüfung
 - Beratung von Mitgliedern des Aufsichtsrates
 - Unternehmensbewertungen im Zusammenhang mit Umwandlungen, Fusionen, gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen, Nachfolgeregelungen, Kauf und Verkauf von Unternehmensanteilen
- Nationale und internationale Steuerberatung
 - laufende Steuerberatung
 - Steuererklärungen
 - Vertretung gegenüber Finanzbehörden
 - gestaltende Steuerberatung
 - Steuerplanung
 - Steueroptimierung
- Jahresabschlusserstellung sowie Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Unternehmensberatung
 - Management-Informationssysteme
 - Risikomanagementsysteme
 - Controlling-Konzepte
 - Beratung von Unternehmen als Aufsichtsrat, Beirat u.ä.

- Corporate Finance
 - Börsengänge
 - Due Diligence
 - Unternehmensbewertung/Bestimmung des Kaufpreiskorridors
 - strategische Unternehmensneuausrichtung
 - Verhandlungsunterstützung
 - Finanzierung/Eigenkapitalsuche
- Sanierung und Restrukturierung

Die Stärken der MSW liegen in der

- multidisziplinären, fachübergreifenden Betreuung in den Bereichen Prüfung, Steuern und Unternehmensberatung und
- persönlichen und auf die individuellen Verhältnisse und Probleme ausgerichtete Beratung der Mandanten.

Zusätzlich wird unsere multidisziplinär ausgerichtete Tätigkeit für unsere Mandanten in rechtlichen Fragen ergänzt durch die Kooperation mit renommierten Anwaltskanzleien und Rechtsanwältinnen.

I. Rechtsgrundlage des Transparenzberichtes

Nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat ein Abschlussprüfer bzw. eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Abschlussprüfungen durchführt, alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres einen Transparenzbericht zu veröffentlichen.

Nach Art. 288 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i. V. m. Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 handelt es sich bei dieser Verordnung um einen Rechtsakt, der allgemeine Geltung hat, in all seinen Teilen verbindlich ist und - abgesehen von Art. 16 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 - ab dem 17. Juni 2016 unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat gilt.

Übergangsregelungen zu Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hat der Verordnungsgeber nicht vorgesehen.

§ 55c WPO a. F., der die Pflicht zur Veröffentlichung oben genannter Transparenzberichte geregelt hatte, wurde aufgrund der Regelung in Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vollständig gestrichen (vgl. BT-Drs. 18/6282, S. 80).

Dieser Transparenzbericht wurde gemäß des § 55c der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in der Fassung des Berufsaufsichtsreformgesetzes (BARefG) vom 3. September 2007 (BGBl. I 2007, 2178), zuletzt geändert durch das Bilanzrechtsreformgesetz (BilMoG) vom 25. Mai 2009 (BGBl. 1 2009 vom 28. Mai 2009) erstellt. Hierbei orientiert sich die MSW GmbH an der Auffassung der EU-Kommission, nach der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für Geschäftsjahre, die vor dem 17. Juni 2016 begonnen haben, nochmals einen Transparenzbericht gemäß § 55c WPO a. F. erstellen können, mit dem die entsprechenden Vorgaben der Richtlinie EG/2006/43 in deutsches Recht umgesetzt worden waren.¹

Danach haben Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Transparenzbericht aufzustellen und auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

¹ Vgl. Verlautbarung Nr. 2 der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom 7. März 2017

Gemäß § 55c Abs. 1 WPO a.F. sind in einem Transparenzbericht die folgenden Pflichtbestandteile offenzulegen:

- Rechtsform und Eigentumsverhältnisse der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- organisatorische und rechtliche Struktur eines Netzwerks, dem die Gesellschaft gegebenenfalls angehört,
- internes Qualitätssicherungssystem sowie eine Erklärung der Geschäftsführung zu dessen Durchsetzung,
- Erklärung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit einschließlich der Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat,
- Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung am Verfahren der externen Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO,
- Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319a HGB, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durchgeführt wurde,
- Informationen über Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten der Gesellschaft,
- Beschreibung der Leitungsstruktur (Geschäftsführung, Aufsichtsorgane),
- interne Fortbildungsgrundsätze und –maßnahmen,
- Aufgliederung des Gesamtumsatzes nach den Kategorien im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB.

Der nachfolgende Bericht wird für die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, (MSW GmbH) erstellt.

II. Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

1. Rechtsform

Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, (MSW GmbH) hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Firma lautet:

MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

2. Eigentumsverhältnisse

An dem Stammkapital der MSW GmbH in Höhe von 50.000 EUR sind beteiligt:

- Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Horst Mantay, Berlin, mit 90 % der Gesellschaftsanteile
- Herr Steuerberater Claus Schulz, Berlin, mit 10 % der Gesellschaftsanteile.

III. Leitungsstruktur der Gesellschaft

Die MSW GmbH wird durch die Geschäftsführung geleitet (§ 35 GmbHG). Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Horst Mantay, Berlin, der die Gesellschaft im Außenverhältnis alleine vertritt.

IV. Rechtliche und organisatorische Struktur des Netzwerks

Die MSW GmbH gehört keinem Netzwerk an.

V. Internes Qualitätssicherungssystem

1. Unser Qualitätsverständnis

Unsere Reputation und der hierauf aufbauende Erfolg unserer Gesellschaft setzt ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem voraus, mit dem sichergestellt werden soll, unseren Mandanten für ihre jeweils unterschiedlichen und vielseitigen Aufgaben rechtlich belastbare und funktionierende Lösungen anzubieten, die höchsten Qualitätsmaßstäben Rechnung tragen. Der Einrichtung, Durchsetzung und Überwachung eines angemessenen und hoch wirksamen Qualitätssicherungssystems messen wir daher eine zentrale Bedeutung bei. Das Qualitätsmanagement der MSW GmbH wird dabei als ein kontinuierlicher Prozess angesehen, der die folgenden Bereiche umfasst:

- Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation,
- Regelungen zu auftragsbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- Regelungen zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Nachschau).

2. Beschreibung der Regelungen

a. Allgemeine Praxisorganisation

(i) Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Unsere Gesellschaft hat Regelungen eingeführt, mit denen die Einhaltung der in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und in den §§ 318, 319, 319a und 319b sowie 323 HGB kodifizierten Berufspflichten der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie ein berufswürdiges Verhalten sichergestellt werden. Unser Qualitätssicherungssystem ist darauf ausgerichtet, die in den §§ 43ff. WPO festgelegten Pflichten zur Berufsausübung (z.B. Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit) vollumfänglich einzuhalten. Es folgt den vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer festgelegten Anforderungen an die Qualitätssicherung und ist konsequent auf die Beachtung der Berufspflichten ausgerichtet.

Von allen unseren Mitarbeitern wird zu Beginn ihrer Tätigkeit in unserer Gesellschaft die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht schriftlich erklärt und es wird die Kenntnisnahme der Berufspflichten sowie die Beachtung der Insidervorschriften bestätigt.

Sämtliche Mitarbeiter der MSW GmbH werden bei ihrer Einstellung durch Merkblätter über die Anforderungen an die *Unabhängigkeit, Unparteilichkeit sowie Unbefangenheit* informiert. Alle Mitarbeiter bestätigen jährlich und zu Beginn eines jeden Prüfungsauftrags, dass die Unabhängigkeitsregelungen eingehalten werden, also keine finanziellen, persönlichen und/oder kapitalmäßigen Beziehungen zu unseren Mandanten bestehen. Im Falle eines Verdachts der Gefährdung der Unabhängigkeit sehen unsere Regelungen vor, dass das Mandat auf andere Personen übertragen oder gegebenenfalls die Annahme verweigert bzw. ein bereits bestehendes Mandat gekündigt wird.

Unser Qualitätssicherungssystem sieht Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Auftragsabwicklung vor. Danach werden Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität noch einmal auf Mandatsebene geprüft. Die Erfüllung der berufsrechtlichen Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Annahme oder Fortführung eines Auftrags. Zur sachgerechten Überprüfung werden dabei systematisch mandanten- und auftragsbezogene Informationen erfasst und den Mitarbeitern unserer Gesellschaft zugänglich gemacht.

Die Einhaltung ergänzender Regelungen zur internen Mitarbeiterrotation im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB ist durch Überwachungsmaßnahmen sichergestellt.

Die MSW GmbH hat umfassende Regelungen geschaffen, die eine *gewissenhafte Abwicklung* der Aufträge unter Beachtung der fachlichen und beruflichen Bestimmungen gewährleisten. Hierbei werden u.a. IT-gestützte Musterarbeitsprogramme, Prüfungshilfen, Check-Listen sowie Musterprüfungsberichte eingesetzt, um die Prüfungsstandards mit der höchsten Arbeitsqualität zu erfüllen. Interne Regelungen gewährleisten ergänzend die Sicherung der Daten und Arbeitspapiere gegen den unberechtigten Zugriff durch Dritte.

Zur Sicherstellung der *Eigenverantwortlichkeit* wird auch auf ein angemessenes Verhältnis der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu den übrigen fachlichen Mitarbeitern unter Berücksichtigung der Personalstruktur und der fachlichen Qualifikation der fachlichen Mitarbeiter geachtet. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer überwacht und koordiniert die fachlichen Mitarbeiter. Hierbei entspricht es unserem internen Verhaltenskodex, dass eine regelmäßige Kommunikation geführt und damit ein Umfeld geschaffen wird, in dem sich sämtliche Mitarbeiter zu verantwortungsbewusstem Handeln aufgerufen fühlen.

(ii) Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Vor Annahme oder Fortführung eines Auftrags sind von dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer die folgenden Sachverhalte zu untersuchen und das Ergebnis mit Hilfe von IT-gestützten Check-Listen zu dokumentieren:

- Auftragsrisiken, z.B. hinsichtlich der Integrität und Seriosität des Mandanten, seiner wirtschaftlichen Situation oder bezüglich erkennbarer bestehender oder künftiger Haftungsrisiken,
- Vorhandensein ausreichender personeller Ressourcen und zeitlicher Verfügbarkeit sowie der erforderlichen Fachkenntnisse,
- Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten und gesetzlicher Ausschlussgründe im Sinne des § 319 HGB,
- Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (insbesondere Identifizierungspflicht nach § 2 Abs. 1 GwG).

Die Annahme bzw. Fortführung eines Auftrags ist nur zulässig, wenn keine besonderen bzw. überdurchschnittlich hohen Auftragsrisiken vorliegen oder ausreichende Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden können. Darüber hinaus müssen die übrigen vorstehend aufgeführten Aspekte (ausreichende personelle, zeitliche und fachliche Ressourcen, Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten und gesetzlicher Ausschlussgründe, Einhaltung der Pflichten nach dem GwG) vollumfänglich erfüllt sein. Zuständig für die Annahme bzw. Fortführung eines Auftrags ist die Geschäftsführung der MSW GmbH.

Mit der Auftragsannahme erhält der Mandant ein den berufsständischen Vorgaben entsprechendes standardisiertes Auftragsbestätigungsschreiben, in dem insbesondere Zielsetzung, Art und Umfang des Auftrags, personelle Verantwortlichkeiten, Art und Umfang der Berichterstattung und Bestätigung sowie Haftung und Honorar aufgeführt sind.

Werden dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Auftragsabwicklung Informationen bekannt, die zur Ablehnung bei der Auftragsannahme geführt hätten, wenn sie bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen wären, ist die Geschäftsführung unserer Gesellschaft unverzüglich zu informieren. Es ist zu entscheiden, welche der nachfolgenden Maßnahmen einzuleiten ist:

- Erörterung des Sachverhalts und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten,
- personeller Austausch des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers bzw. von Mitarbeitern der MSW GmbH,
- Prüfung, ob eine rechtliche Pflicht zur Fortführung des Auftrags besteht,
- Berichterstattung im Fall der Mandatsniederlegung, sofern eine gesetzliche Pflicht hierzu besteht (z.B. gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht),
- Dokumentation der wesentlichen Aspekte, Gesprächsinhalte mit dem Mandanten und der Gründe für die Entscheidung der Fortführung oder Niederlegung des Auftrags,
- Mitteilung an die Wirtschaftsprüferkammer, sofern erforderlich.

Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sind die §§ 318 Abs. 6 bis 8, 320 Abs. 4 HGB) sowie § 42 der Berufssatzung zu beachten.

(iii) Einstellung von Mitarbeitern und deren fachliche Entwicklung

Im Hinblick auf den hohen Qualitätsanspruch unserer Mandanten an unsere Tätigkeit und den von uns angestrebten nachhaltigen Erfolg unserer Gesellschaft stellt die Qualifikation unserer Mitarbeiter in fachlicher und persönlicher Hinsicht einen wesentlichen Aspekt bei der Einstellung dar.

Einstellungen von Mitarbeitern werden auf der Grundlage unserer internen Personalbedarfsplanung vorgenommen, die sich u.a. an den Inhalten und dem Zeitaufwand der Aufträge unserer Mandanten orientiert. Bei der Auswahl künftiger Mitarbeiter achten wir darauf, dass ein wirtschaftswissenschaftliches Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg absolviert wurde und inwieweit bereits praktische Erfahrungen (z.B. Praktika, erste Berufserfahrungen in vergleichbaren Unternehmen) vorliegen. Ferner legen wir bei Einstellungen von Mitarbeitern großen Wert auf die persönlichen Eigenschaften wie z.B. Integrität, Auftreten, Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit.

Unsere Mitarbeiter werden mindestens zweimal im Jahr oder nach Abschluss größerer Aufträge bzw. Projekte schriftlich beurteilt und das Ergebnis in einem persönlichen Gespräch mit der Geschäftsführung erörtert. Dabei werden auch die persönlichen beruflichen Ziele des Mitarbeiters und Weiterentwicklungsmöglichkeiten diskutiert.

Unsere Mitarbeiter werden in ihrer persönlichen und fachlichen Weiterbildung von uns tatkräftig unterstützt.

Die fachliche und persönliche Kompetenz unserer Mitarbeiter wird durch umfassende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie durch eine angemessene Anleitung und Unterstützung bei der Auftragsabwicklung („Coaching“ sowie „Training on the Job“) gefördert. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der aktuellen und künftigen Tätigkeitsbereiche sowie dem fachlichen Kenntnisstand und der beruflichen Erfahrung mit den Mitarbeitern individuell erörtert und festgelegt.

Im Einzelnen wird die Aus- und Fortbildung wie folgt durchgeführt:

- Fallbezogene unregelmäßige interne Schulungsmaßnahmen über fachliche Themen u.a. in den Bereichen „nationale und internationale Rechnungslegung“, „nationales und internationales Steuerrecht“, „Prüfung“ sowie „Betriebswirtschaft“,
- externe Fortbildungsmaßnahmen, die u.a. vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. und anderen Anbietern von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden,
- „Training on the Job“ bei speziellen fachlichen Themen im Rahmen der Durchführung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen.

Bei der Vorbereitung auf die Berufsexamina (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vergleichbare ausländische Berufsexamina) werden die Mitarbeiter unterstützt.

Ein ausreichender Kenntnisstand der Mitarbeiter der MSW GmbH wird außerdem durch umfangreich bereitgestellte aktuelle Fachinformationen gewährleistet. Diese stehen regelmäßig in Form von gesetzlichen Vorschriften, Informationen zur Rechtsprechung, Fachlehrbüchern und Kommentaren sowie (Rechnungslegungs-)Standards, Prüfungshandbüchern und Leitfäden zur Verfügung. Darüber hinaus werden Informationen der Berufsorganisationen zu Fragen der nationalen und internationalen Rechnungslegung, der Prüfung jedweder Art in den von uns betriebenen Kerngeschäftsbereichen, der steuerlichen Beratung und den übrigen betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen bereitgestellt.

Auf zahlreiche Fachinformationen und fachspezifische Datenbanken können unsere Mitarbeiter auf elektronischem Weg zugreifen. Ferner sind bestimmte Fachzeitschriften und Fachliteratur in gedruckter Form verfügbar. Den in den Bereichen „Prüfung“ und „Steuerberatung“ tätigen Mitarbeitern wird eine ihrem fachlichen Tätigkeitsgebiet entsprechende Literatur-Grundausstattung zur Verfügung gestellt. Bei besonderen fachspezifischen Fragestellungen können alle Mitarbeiter auf die Informationen in der Bibliothek in unseren Geschäftsräumen zugreifen.

Unsere Wirtschaftsprüfer bilden sich nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO fort. Sie sind verpflichtet, sich mindestens jährlich 40 Stunden fortzubilden, wobei mindestens 20 Stunden die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet. Die Teilnahme an den Veranstaltungen wird anhand von Teilnahmebestätigungen nachgewiesen, die gesondert aufbewahrt werden.

(iv) Gesamtplanung der Aufträge

Mit Hilfe einer IT-gestützten Gesamtplanung werden die Aufträge in zeitlicher und personeller Hinsicht umfassend geplant. Hierbei werden die Mitarbeiter entsprechend ihren fachlichen Kenntnissen und ihrer beruflichen Erfahrung berücksichtigt.

(v) Umgang mit Beschwerden

Beschwerden und Vorwürfe von Mandanten, Mitarbeitern oder Dritten sind für uns von hoher Bedeutung, da sie uns verdeutlichen, wo und wie unsere Arbeit und Organisation immer noch verbessert und optimiert werden kann. Anregungen und Beschwerden von Mitarbeitern können unter Wahrung der Vertraulichkeit erfolgen.

Beschwerden und Vorwürfen gehen wir sehr gründlich nach, wenn die Vermutung besteht, dass Verstöße gegen gesetzliche Normen oder fachliche Vorgaben bzw. berufsständische Regelungen vorliegen. Alle Mitarbeiter der MSW GmbH sind aufgefordert, die Geschäftsleitung bzw. den mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer unverzüglich über die zur Kenntnis erhaltenen Beschwerden und Vorwürfe zu unterrichten.

Die Geschäftsleitung und der mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer untersuchen, ob die vorgetragenen Beschwerden bzw. Vorwürfe berechtigt sind und leiten gegebenenfalls die jeweils erforderlichen Maßnahmen ein. Darüber hinaus wird der Beschwerdeführer über das Ergebnis der Untersuchung bzw. den weiteren Fortgang der Angelegenheit schriftlich unterrichtet.

b. Auftragsabwicklung bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen

Die MSW GmbH hat umfassende fachliche und organisatorische Anweisungen in Form eines Prüfungshandbuchs mit Check-Listen, Leitfaden und Musterprüfungsberichten für die Durchführung von Abschlussprüfungen entwickelt, die sicherstellen sollen, dass Prüfungen sachgerecht abgewickelt werden. Der Prüfungsansatz ermöglicht eine konsequente Umsetzung des entsprechend dem Auftrag erforderlichen risikoorientierten Prüfungsvorgehens. Arbeitsabläufe und Dokumentationsvorgehen werden im Rahmen der internen Vorgaben der MSW GmbH klar vorgegeben und überwacht, wobei das Vier-Augen-Prinzip durchgängig Anwendung findet.

Mittels detaillierter Vorgaben in den Prüfungsanweisungen wird sichergestellt, dass bei der Auftragsabwicklung und der anschließenden Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen des Berufsstandes zur Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet werden. Im Einzelnen sind dabei die folgenden Grundsätze und Maßnahmen definiert:

➤ Auftragsannahme und Auftragsfortführung

vgl. die Ausführungen zu Kapitel V.2.a.(ii)

➤ Prüfungsplanung

Grundlage für die Prüfungsplanung ist die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie und darauf aufbauend die Konzeption eines Prüfungsprogramms mit einer sachlichen, zeitlichen und personellen Planung entsprechend den Vorgaben des IDW Standards IDW PS 261. Hierfür sind zunächst Kenntnisse über das Unternehmen und sein Umfeld erforderlich. Ferner ist ein Verständnis für das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zu erlangen. Vor diesem Hintergrund sind Feststellungen zur Risiko- und Wesentlichkeit zu treffen, die Grundlage für die Planung von Inhalt, zeitlichem Ablauf und Umfang der Prüfungshandlungen darstellen. Im Prüfungsansatz ist die Beachtung aller wesentlichen Aspekte für die Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie gewährleistet. Die Prüfungsstrategie und das darauf

aufbauende Prüfungsprogramm sind zeitnah von dem mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer festzulegen und zu genehmigen und im Anschluss den übrigen, in die Prüfung involvierten, Mitarbeitern zu verdeutlichen.

➤ **Prüfungsdurchführung**

Im Rahmen des von der MSW GmbH verfolgten Prüfungsansatzes wird sich ein Überblick über das interne Kontrollsystem verschafft. Danach werden die Kontrollen in den einzelnen Bereichen identifiziert und daraufhin beurteilt, inwieweit sie für die Abschlussprüfung von Bedeutung sind. Im Rahmen der Prüfung des internen Kontrollsystems werden vor dem Hintergrund der festgestellten Risiken aus Geschäftstätigkeit und Umfeld des Mandanten die Prüfungsstrategie und die die darauf aufbauenden Prüfungshandlungen im Einzelnen festgelegt.

Nach Beurteilung der Risiken auf Unternehmens- und Abschlussebene sind die Risiken auf die Prüffelder und Jahresabschlussposten zu bestimmen. Diese Vorgehensweise ist die Grundlage für die risikoorientierte Festlegung der jeweiligen Prüfungshandlungen zur Erreichung eines angemessenen Prüfungsergebnisses.

➤ **Auswertung der Prüfungsfeststellungen und Berichterstattung einschließlich Bestätigungsvermerk**

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen hat der mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer abschließend zu würdigen, ob die im Verlauf der Prüfung getroffenen Risikoeinschätzungen und die als Reaktion auf die identifizierten Risiken durchgeführten Prüfungshandlungen angemessen sind. Die abschließende Würdigung obliegt dem mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie den mit der Berichtskritik beauftragten Fachkollegen.

➤ Qualitätssicherung

Der mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer überwacht zeitnah und permanent die Durchführung der Auftragsabwicklung. Angemessene zeitliche Zielvorgaben des Prüfungsprogramms basieren auf dem Grundsatz der MSW GmbH, dass die Beachtung der Qualitätsanforderungen im Konfliktfall Vorrang vor der Erreichung geschäftlicher Ziele hat und dass die Qualität der beruflichen Tätigkeit nicht durch wirtschaftliche Überlegungen beeinträchtigt wird. Der Anspruch an die hohe Qualitätssicherung wird durch folgende Maßnahmen verdeutlicht:

- eindeutige Festlegung und Dokumentation der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer,
- Einholung von interner und externer fachlicher Expertise bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen,
- abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse durch den mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie den weiteren mitunterzeichnenden Wirtschaftsprüfer,
- Überprüfung der Einhaltung der für den Prüfungsbericht maßgeblichen Regelungen sowie der im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen durch einen Wirtschaftsprüfer, der an der Prüfung sowie an der Erstellung des Prüfungsberichtes nicht selbst mitgewirkt hat (Berichtskritik),
- auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen nicht dem Auftrags-team angehörenden Wirtschaftsprüfer oder eine andere nicht dem Auftragsteam angehörende fachlich und persönlich geeignete Person u. A. bei Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 319a HGB,
- Vorgaben zur Lösung von fachlichen Meinungsverschiedenheiten,
- regelmäßige und qualifizierte Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung zur Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der MSW GmbH durch einen externen Wirtschaftsprüfer.

➤ Arbeitspapiere

Die internen Vorgaben zur Ausgestaltung der Arbeitspapiere ermöglichen, dass sich ein sachverständiger Dritter in einem angemessenen Zeitrahmen einen Überblick über die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Abschlussprüfung verschaffen kann. Die Grundlagen für die in der Abschlussprüfung zu treffenden fachlichen Entscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Erstellung der Arbeitspapiere und Überwachungsmaßnahmen werden durch Abzeichnung dokumentiert. Die Auftragsdokumentation ist in der Weise ausgestaltet, dass jederzeit feststellbar ist, von wem und zu welchem Zeitpunkt die Arbeitspapiere angelegt, geändert und durchgesehen wurden.

c. Überwachung und Nachschau

Mit der Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung soll gewährleistet werden, dass die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessen und wirksam sind bzw. in der Praxis eingehalten werden. Die Nachschau erfolgt durch einen externen Wirtschaftsprüfer und erstreckt sich auf die allgemeine Praxisorganisation und die Abwicklung von Aufträgen.

d. **Dokumentation des internen Qualitätssicherungssystems**

Das Qualitätssicherungssystem ist im „Handbuch des Qualitätssicherungssystems“ der MSW GmbH dokumentiert. Der inhaltliche Aufbau des Handbuchs wird regelmäßig an die gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben angepasst. In dem Handbuch, das allen Mitarbeitern unserer Gesellschaft zugänglich ist, sind u.a. auch die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Teilbereiche des Qualitätssicherungssystems festgehalten. Bei den einzelnen Regelungen wird auf entsprechende Anlagen zum Handbuch und auf Arbeitshilfen verwiesen.

3. Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems

Die MSW GmbH hat im Berichtsjahr sämtliche notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung des vorstehend beschriebenen internen Qualitätssicherungssystems getroffen.

Das System entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Einhaltung der sich hieraus ergebenden Vorgaben wurde u.a. im Rahmen der Nachschau überprüft.

VI. Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung betreffend die Prüfung für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO bzw. Eintragung in das Verzeichnis der Abschlussprüfer

Die MSW GmbH ist als Abschlussprüfer im Abschlussprüferregister bei der WPK eingetragen und erfüllt somit die Voraussetzungen für die Möglichkeit der wirksamen Bestellung als gesetzlicher Abschlussprüfer.

Die vor den Änderungen des Qualitätskontrollverfahrens notwendige Qualitätskontrolle wurde nach der Änderung des Qualitätskontrollverfahrens durch das APAReG bei der MSW GmbH letztmalig in 2014 durchgeführt. Danach wurde der MSW GmbH im Prüfungsurteil bestätigt, dass das Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsgemäßen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit die ordnungsgemäße Abwicklung von Prüfungsaufträgen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird oder zu führen ist, gewährleistet.

Gemäß des Bescheids der WPK ist die nächste Qualitätskontrolle im Rahmen des neuen Verfahrens bis Februar 2020 durchzuführen.

VII. Unternehmen von öffentlichem Interesse

Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB, bei denen die MSW GmbH 2016 eine gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung durchgeführt hat:

- Youbisheng Green Paper AG, Bad Vilbel

VIII. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

1. Maßnahmen

Unter Hinweis auf die §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer sowie auf die sich aus den §§ 43 ff. WPO ergebenden Berufspflichten für Wirtschaftsprüfer und deren Erfüllungsgehilfen fragt die Geschäftsführung der Gesellschaft jährlich schriftlich anhand unserer Mandantenliste ab, ob persönliche, finanzielle, kapitalmäßige oder sonstige gesellschaftsrechtliche und nahe persönliche Beziehungen zu prüfungspflichtigen Mandanten, deren Gesellschaftern sowie leitenden Organen bestehen. Darüber hinaus stellt die Geschäftsführung sicher, dass keine Interessenkollision aufgrund von anderen Aufträgen besteht. Wenn solche Beziehungen bestehen, sind die der Gesellschaft offenzulegen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, verlangt die Geschäftsführung von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mindestens einmal jährlich eine prüfende Durchsicht der Mandantenliste und die Abgabe einer abschließenden Erklärung. Für den Fall, dass die Unabhängigkeit und die Unbefangenheit beeinträchtigende Beziehungen bekannt sind, müssen diese der Geschäftsführung unverzüglich benannt werden.

Die Geschäftsführung selbst nimmt regelmäßig, mindestens jedoch quartalsweise, eine Durchsicht der Mandantenliste zur Wahrung der Unabhängigkeit vor und dokumentiert das Ergebnis.

2. Bestätigung einer internen Durchführung der Prüfung von Unabhängigkeitsanforderungen

Die MSW GmbH hat im Berichtsjahr 2016 die Unabhängigkeitsanforderungen geprüft.

IX. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten der Gesellschaft

Organmitglieder sowie leitende Angestellte erhalten im Wesentlichen feste Vergütungen. Darüber erhalten sie variable Bezüge, deren Höhe vom Ergebnis der Gesellschaft bzw. dem Akquisitionserfolg abhängig ist und individuell festgelegt wird. Hierbei werden u.a. die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- fachliches Know how,
- Umsetzung unserer Werte im praktischen Verhalten und im Auftreten,
- Know how und Leitungserfahrung im Bereich von Qualitäts- und Risikomanagement,
- Einhaltung von Richtlinien und Verfahren,
- Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Bestimmungen und Berufspflichten,
- Beitrag zum Schutz und zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Erfolgs sowie der Marke „MSW“.

Auf den variablen Teil der Vergütung der Organmitglieder und leitenden Angestellten entfiel in 2016 im Durchschnitt rd. 15 % der Gesamtvergütung.

X. Finanzinformationen

Die MSW GmbH hat im Jahr 2016 einen Umsatz von rd. TEUR 1.824 erzielt, der auf die folgenden Leistungen entfällt:

	TEUR
Abschlussprüfungsleistungen	364
Andere Bestätigungsleistungen	300
Steuerberatungsleistungen	630
Sonstige Leistungen	530
Gesamt	1.824

Berlin, 31. März 2017

MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Horst Mantay
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater